

**MATERNA**  
Information & Communications

**INFORA**

# WEBCAST

## IT Compliance

Gemeinsam gestalten!

30. September 2021

**Privacy-Verordnung und das  
neue Datenschutzrecht für  
Telekommunikation &  
Telemedien (TTDSG)**

# Begrüßung und kurze technische Hinweise

**Bernadette Seiler**

**Materna Information & Communications SE**

**COMPLIANCE**



# Privacy-Verordnung und das neue Datenschutzrecht für Telekommunikation & Telemedien (TTDSG)

Andreas Werner  
Infora GmbH

COMPLIANCE

## Übersicht zum TTDSG

- Zusammenführung des TK-Datenschutzes und des TMG-Datenschutzes
- Europäische Parallelentwicklungen mit ePrivacy-RL/VO
- Veröffentlicht im Bundesgesetzblatt: BGBl. I, S. 1982 vom 28.6.2021
- TTDSG tritt zeitgleich mit dem neuen TKG am 1.12.2021 in Kraft
- Im TK-Datenschutzwenige grundsätzliche Änderungen

# Übersicht zum TTDSG

Anwendungsbereich und  
Begriffsbestimmungen

Datenschutz und Schutz  
der Privatsphäre der  
Telekommunikation

- Vertraulichkeit der Kommunikation
- Verkehrs- und Standortdaten
- Datenschutz bei TK-Diensten

Telemediendatenschutz  
und Endeinrichtungen

- Auskunftspflichten und Datenschutz bei Telemedien
- Daten in Endeinrichtungen
- Dienste zur Einwilligungsverwaltung

Durchsetzung und  
Aufsicht

**Örtlich:** TTDSG führt in § 1 Abs. 3 Marktortprinzip fort

**Sachlich:** „Personenbezogene Daten“ natürlicher und juristischer Personen

§ 1 Abs. 2 TTDSG stellt Einzelangaben über Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren juristischen Person oder Personengesellschaft den personenbezogenen Daten gleich.

**Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen**

## Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

### Verpflichtete

#### Telemediendienste

- Online-Angebote von Waren/Dienstleistungen mit unmittelbarer Bestellmöglichkeit
- Video on Demand,
- Internetsuchmaschinen,
- einfache Homepages zur Information über eine öffentliche Stelle

**Mitwirkende § 1 Abs. 3**

#### Telekommunikationsdienste

- Anbieter von Internetzugangsdiensten
- Anbieter von Diensten der Signalübertragung und
- Anbieter von interpersonellen TK-Dienste
  - auch OTT-Dienste wie WhatsApp, Skype & Co.



§ 2 Abs. 1 TKG neu



**Vertraulich-  
keit der  
Kommuni-  
kation  
§ 3 TTDSG**

Der weite Anwendungsbereich bleibt erhalten:

- Anbieter öffentlich zugänglicher TK-Dienste sowie Mitwirkende
- Anbieter von geschäftsmäßig angebotenen TK-Diensten sowie
- Mitwirkende
- Betreiber öffentlicher TK-Netze.
- Betreiber von TK-Anlagen mit denen geschäftsmäßig TK-Dienste erbracht werden
- Anbieter nicht öffentlich zugänglicher TK-Dienste<sup>i</sup>, wie Arbeitgeber



Umsetzung Art. 5 Abs. 1 ePrivacyRL ??



## Digitaler Nachlass § 4 TTDSG

- Kodifizierung der Rspr. des BGH (III ZR 183/17; III ZB 30/20) zu Facebook Messenger

Beim Tod des Kontoinhabers eines sozialen Netzwerks geht der Nutzungsvertrag grundsätzlich nach § 1922 BGB auf dessen Erben über. Dem Zugang zu dem Benutzerkonto und den darin vorgehaltenen Kommunikationsinhalten stehen weder das postmortale Persönlichkeitsrecht des Erblassers noch das Fernmeldegeheimnis oder das Datenschutzrecht entgegen.

- BGH sah Erben nicht als „andere“ i. S. d. § 88 Abs. 3 TKG an
- § 4 TTDSG stellt klar, dass das Fernmeldegeheimnis nicht entgegensteht, wenn die Erben oder andere berechnigte Personen, wie beispielsweise Testamentsvollstrecker und Nachlasspfleger, die Rechte des Endnutzers wahrnehmen.

Übergabe eines USB-Sticks mit den Daten der verstorbenen Tochter reicht dabei nicht aus, sondern den erbenden Eltern muss der gleiche Zugriff auf das Nutzerkonto gewährt werden wie ihrer Tochter.

# Cookies

## § 25

- Regelungen zur Zulässigkeit des Cookie-Einsatzes in § 25 TTDSG orientieren sich unmittelbar an den Vorgaben von Art. 5 Abs. 3 ePrivacy-Richtlinie
- Nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 28.05.2020 – I ZR 7/16 „Cookie-Einwilligung II“) war bereits das geltende nationale Recht richtlinienkonform auszulegen
- Wichtige Praxisfragen rund um Cookies bzw. vergleichbare Verfahren werden weiterhin nicht eindeutig beantwortet <sup>i</sup>



Cookies zur Websiteoptimierung (First-Party-Analyse- Cookies)  
„unbedingt erforderlich“ i. S. v. § 25 Abs. 2 Nr. 2 TTDSG ???

## Cookies

### § 25

Einwilligungspflicht für technisch nicht erforderliche Cookies:

*Die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der Zugriff auf Informationen, die bereits in der Endeinrichtung gespeichert sind, sind nur zulässig, wenn der Endnutzer auf der Grundlage von klaren und umfassenden Informationen eingewilligt hat.*

### Endgeräte

- klassischen Endgeräten wie Smartphones oder Notebooks
- internetfähige Geräte wie Smart TVs oder IoT-Geräte

# Cookies

## § 25

### Endgeräte

- klassischen Endgeräten wie Smartphones oder Notebooks
- internetfähige Geräte wie Smart TVs oder IoT-Geräte

### Technologieneutraler Cookie-Begriff

- Browser Fingerprinting
- Tracking via
  - Werbe-IDs
  - MAC-Adressen
  - IMEI-Nummern



## Anforderungen an Cookie-Einwilligungen:

- ✓ vorab
- ✓ freiwillig
- ✓ informiert
- ✓ explizit
- ✓ granular
- ✓ widerrufbar
- ✓ dokumentiert

**Cookies**  
**§ 25**

## Anerkennungsverfahren wenn:

- auf einem nutzerfreundlichen und wettbewerbskonformen Verfahren beruhen,
- unabhängig von einem wirtschaftlichen Interesse an der Einwilligungserklärung und den verwalteten Daten sind,
- die Daten für keine anderen Zwecke verarbeiten und
- ein angemessenes Sicherheitskonzept vorliegt

**PIMS**

**§ 26**

## Durchsetzung und Aufsicht

- Aufsicht über TTDSG Einhaltung bleibt beim BfDI, § 29 Abs. 1 TTDSG.
- Durch Ausdehnung des Verpflichtetenkreises auf OTT- Anbieter unterliegen diese auch Aufsicht durch den BfDI.
- Zusätzlich erhält BfDI Aufsicht über die Cookie-Regelungen in § 24 TTDSG ggü. TK-Anbietern, § 29 Abs. 2 TTDSG.
- Bußgeld bleibt im Rahmen von 10.000 bis 300.000 Euro. Kein umsatzbezogenes Bußgeldkonzept.

**Haben Sie noch Fragen?**

**COMPLIANCE**





**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit**

## **Unser kommender Webcast:**

28.10.2021:

Cyber Security - Security Operation Center

Infora GmbH

Standort Berlin

Friedrichstraße 200

(Aufgang B, 6.OG)

10117 Berlin

Telefon: 030 893658-0

Internet: <http://www.infora.de>

E-Mail: [info@infora.de](mailto:info@infora.de)